

Dreihundert und fünfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 2. September 1834.

Fortsetzung der speciellen Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

Die Eröffnung der Sitzung findet nach 10 Uhr durch den Präsidenten statt; das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll wird verlesen, nach einer Berichtigung genehmigt und von den Abgg. K o k u l und M e i s e l mit unterzeichnet.

Die Registrande enthält:

1) Der Abg. S e n d i g bittet um Verlängerung seines Urlaubes bis zum 15. October d. J.; bewilligt. 2) Bericht der 4. Deputation der 2. Kammer vom 24. August 1834 über die Bittschrift des emeritirten Amtssteuereintnehmers N y l i u s in Pirna wegen Intercession für eine Pensionszulage; auf die Tagesordnung zur Verlesung. 3) Bericht derselben Deputation vom 1. Septbr. 1834 über die von 83 Mitgliedern der 6. Compagnie der Leipziger Communalgarde wegen deren Auflösung eingereichte Beschwerde und Petition um deren Wiederherstellung; gleichfalls. 4) Der Abg. B l u m e n t h a l bittet um Verlängerung seines Urlaubes auf 10 Wochen; bewilligt. 5) Ein hohes Gesamtministerium übersendet ein königl. Decret über den Gesetzentwurf, die Vertretung der Landgemeinden betreffend; wird verlesen.

Man gelangt nun auf die Tagesordnung, welche die Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines Volksschulgesetzes zum Gegenstande hat.

Abg. v. F r i e s e n als Referent begiebt sich auf die Rednerbühne und trägt §. 4. vor, welcher lautet:

(Bestimmung wegen des Unterrichts jüdischer Kinder) Die Bekenner der mosaischen Religion haben für ihre Kinder entweder eigene Elementarschulen zu errichten, oder dieselben zum Besuche der christlichen Orts- oder Bezirksschule und zur Benutzung des darin ertheilten Unterrichts, mit Ausnahme des religiösen, gegen Entrichtung des zeither gewöhnlichen Schulgeldes, ohne jedoch an der Verwaltung der Schule Antheil zu nehmen, anzuhalten. — Das Erstere wird ihnen nur unter der Bedingung gestattet, daß ihre Schulen ganz den Vorschriften dieser Schulordnung gemäß eingerichtet, beaufsichtigt und verwaltet, und die Gründungs- und Unterhaltungskosten von der Gesamtheit jüdischer Glaubensgenossen, zu der sie gehören, allein aufgebracht und getragen werden.

Die Deputation führt an:

Die zu den vorhergehenden beiden Paragraphen vorgeschlagene Fassung würde zugleich auch für den §. 4. eine kürzere Fassung in folgender Weise zulassen: „Die Bekenner der mosaischen Religion haben für ihre Kinder ebenfalls eigene Elementarschulen zu errichten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes allenthalben unterliegen und deren Gründungs- und Unterhaltungskosten von ihnen allein getragen werden. In Ermangelung einer eigenen Schulanstalt tritt die Bestimmung des vorhergehenden §. ein, doch haben die Bekenner der mosaischen Glaubens keinen Theil an der Verwaltung der Angelegenheiten der Orts- oder Bezirksschule.“

Abg. A t e n s t ä d t: Ich glaube, daß der letzte Satz des §. weggelassen werden könne. Meine Meinung gründet sich darauf, daß dieser Zusatz sowohl überflüssig erscheint, als auch zugleich störend sein würde. Ueberflüssig in sofern, als sich die Bekenner der mosaischen-Religion nach der jetzigen Verfassung

nur in Städten aufhalten können und §. 276. der Städte-Ordnung eine Bestimmung darüber enthält. Er lautet: „Diejenigen Mitglieder des Stadtrathes und Stadtverordneten, die einer andern Confession zugethan sind, als welcher die in der Sache competente geistliche Inspection angehört, haben sich jedoch aller Mitwirkung bei den hier in Frage kommenden Angelegenheiten zu enthalten, es sei denn, daß sie in Schul- und Stiftungssachen von den geistlichen Behörden selbst zur Theilnahme aufgefordert würden.“ Man könnte aber auch den Grundsatz störend finden, und ihn umkehren, weil man nämlich nöthig gefunden hätte, wegen der mosaischen Glaubensbekenner etwas Besonderes zu bestimmen, so wäre diese Bestimmung in Bezug auf die anderen Confessionsverwandten aufgehoben. Er ist auch überflüssig, weil in einem späteren §. gesagt ist, daß die Kirchen- und Schulvorstände in eine Person zusammen fallen sollen, und nun kann ich nicht glauben, daß man bei diesem Gesetze von einem andern Grundsätze ausgehen sollte.

Abg. R i c h t e r (aus Zwickau): Ich stimme dem bei, was der Abg. vor mir geäußert hat. Es scheint im ersten Satze schon Alles bestimmt zu sein, was der angeführte §. der Städte-Ordnung festsetzt. Nach letzterer können die Israeliten in den Städten, wo sie keine Schulen haben, zur Verwaltung derselben wenigstens zugezogen werden; nach der vorliegenden Bestimmung würden sie aber ganz davon ausgeschlossen bleiben. Ich glaube, es dürfte das zu streng sein. So nachdrücklich ich auch früher die Meinung ausgesprochen habe, daß es unbillig sei, den Israeliten neue bürgerliche Rechte zuzugestehen, sobald nicht dabei Rücksicht für das ganze Volk genommen werde; so glaube ich doch nicht, daß es recht ist, wenn man ihnen neue härtere Bestimmungen ansinnen wollte. Ich erlaube mir auch noch einige andere Bedenken gegen den §. auszusprechen. Es wird nämlich gesagt: „Die Israeliten haben Schulen zu errichten“, während in Betreff der christlichen Confessionsbekenner gesagt wird: „sie können Schulen errichten“. Ich finde auch hierin eine gewisse Härte für die Bekenner des mosaischen Glaubens, und in sofern etwas Unbilliges, als durch diese Verpflichtung, wie in dem Ausdruck liegt, sie gewissermaßen von dem Besuch der christlichen Schulen zurückgewiesen sind. Nun sind gewiß die Schulen für die Kinder als die besten Missionsanstalten anzusehen, und so glaube ich, müßten in dem §. mehr solche Bestimmungen getroffen werden, wodurch es den Israeliten erleichtert würde, ihre Kinder in unsere Schulanstalten zu senden. Endlich scheint mir in diesem Ausdrucke neuerdings einer jener Widersprüche zu liegen, woran das Gesetz fast in jedem §. so reich ist. Dieser Widerspruch liegt in dem Gegensatz des „Könnens“ und „Sollens“. Ich sollte doch glauben, dieser Widerspruch, wenn er auch vielen Mitgliedern nur formell erscheint, dürfte in einem Gesetze für eine und dieselbe Sache gar nicht vorkommen. Ich glaube aber, wenn wir auf den kurzen Weg zurückblicken, den wir in Beurtheilung dieses Gesetzes zurückgelegt haben, daß wir solcher Widersprüche schon sehr viele entdecken konnten. Sind sie auch zum Theil geringfügig, so ver-